

16.055 s Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates	
	vom 29. Juni 2016	vom 28. November 2016	vom 24. März 2017	
		<i>Eintreten</i>	Mehrheit	Minderheit (Bigler, Bauer, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Pieren, Tuena, Wasserfallen)
		Beschluss des Ständerates		
		vom 14. März 2017	<i>Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des</i>	<i>Nichteintreten</i>
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	
	1			
	Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung			
	Änderung vom ...			
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>			
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2016 ¹ ,			
	<i>beschliesst:</i>			

¹ BBl 2016 6377

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Bundesgesetz
über Finanzhilfen für familienergänzende
Kinderbetreuung

1. Abschnitt: Grundsatz**Art. 1**

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können.

² Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002² über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über Finanzhilfen für familienergänzende
Kinderbetreuung
(KBFHG)

*Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Zweck und Massnahmen***Art. 1*

¹ Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind.

² Zu diesem Zweck gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder;
- b. die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können;
- c. Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

² SR 861

I

I

Art. 1

² ...

Mehrheit **Minderheit** (Fricker, Graf Maya, Keller Peter, Pieren, Tuena)

c. ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls.
(siehe auch Gliederungstitel vor Art. 3a; Titel Art. 3b; Art. 3b Abs. 1 und 2; Art. 5 Abs. 3^{ter}; Art. 7 Abs. 3; Entwurf 2: Titel; Art. 1 Abs. 1)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Finanzhilfen***Gliederungstitel vor Art. 2***2. Abschnitt:
Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder und für Projekte mit Innovationscharakter****Art. 3 Voraussetzungen***Art. 3 Abs. 4**Art. 3*

¹ Die Finanzhilfen können Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gewährt werden:

- a. die von natürlichen Personen, Kantonen, Gemeinden oder weiteren juristischen Personen geführt werden;
- b. deren Finanzierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint; und
- c. die den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.

² Die Finanzhilfen können den Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss erfüllt sind. Die Finanzhilfen sind zu verwenden für:

- a. die Koordination und die Professionalisierung der Betreuung in Tagesfamilien; oder
- b. die Förderung der Ausbildung der Tagesfamilien.

³ Die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter können gewährt werden, wenn:

- a. das Projekt Modellcharakter für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter hat und zur Schaffung von Betreuungsplätzen beiträgt;
- b. das Projekt von den Kantonen oder

Geltendes Recht

Gemeinden, in denen es realisiert wird, finanziell unterstützt wird; und
c. die Kantone oder Gemeinden, die ein Gesuch um Finanzhilfen stellen oder ein von Dritten durchgeführtes Projekt mit Innovationscharakter mitfinanzieren, die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter finanziell gesamthaft weiterhin mindestens im selben Umfang unterstützen wie im Kalenderjahr vor dem Projektbeginn.

Bundesrat

⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

Gliederungstitel vor Art. 3a

**2a. Abschnitt:
Finanzhilfen für die Erhöhung
von kantonalen und kommunalen
Subventionen für die familienergänzen-
de Kinderbetreuung und für Projekte
zur besseren Abstimmung des famili-
energänzenden Betreuungsangebots
auf die Bedürfnisse der Eltern**

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Mehrheit Minderheit (Pieren, Bauer, Bigler, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Tuena, Wasserfallen)

⁵ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn nicht genügend Eigenmittel vorhanden sind.

Mehrheit Minderheit (Fricker, ...)

2a. Abschnitt:
...

...
**auf die Bedürfnisse der Eltern
unter Achtung des Kindeswohls**
(siehe auch Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 3a Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung können Kantonen gewährt werden, die gewährleisten, die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren. Als Referenz für den Vergleich gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen. Von Kantonen oder Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber an die Erhöhung der Subventionen werden angerechnet.

² Die Finanzhilfen können Kantonen gewährt werden, wenn die Finanzierung der Erhöhung der Subventionen langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint.

³ Sie können einem Kanton während der Laufzeit dieses Gesetzes nur einmal gewährt werden.

Ständerat

Art. 3a ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Kommission des Nationalrates

Art. 3a ▽ Ausgabenbremse

Mehrheit **Minderheit** (Pieren, Bauer, Bigler, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Tuena, Wasserfallen)

² ...

...
mindestens aber für zehn Jahre, ...

Mehrheit **Minderheit** (Pieren, Bauer, Bigler, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Tuena, Wasserfallen)

³ Sie können einem Kanton nur einmal gewährt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Art. 3b**

Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern

¹ Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern können Kantonen, Gemeinden, weiteren juristischen sowie natürlichen Personen gewährt werden.

² Sie können für Projekte gewährt werden, die darauf abzielen, die familienergänzenden Betreuungsangebote auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Projekte, die:

- a. umfassende und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder bereitstellen;
- b. Betreuungsangebote für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder flexiblen Arbeitseinsätzen bereitstellen; oder
- c. Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten, namentlich in Randzeiten oder während der Schulferien bereitstellen.

³ Die Projekte müssen den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen.

Ständerat

Art. 3b ▽ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Kommission des Nationalrates

Art. 3b ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit **Minderheit** (Fricker, ...)

Titel: ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls

¹ ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls können ...

² ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls abzustimmen. ...
(*siehe auch Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel vor Art. 4***2b. Abschnitt:
Verfügbare Mittel, Bemessung und
Dauer der Finanzhilfen****Art. 4** Verfügbare Mittel

¹ Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in der Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits.

² Aufwand und Personal für den Vollzug werden aus den Mitteln nach Absatz 1 finanziert.

^{2bis} Für Projekte mit Innovationscharakter dürfen höchstens 15 Prozent der mittels Verpflichtungskredit zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

³ Übersteigen die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, so erlässt das Eidgenössische Departement des Innern eine Prioritätenordnung; dabei wird eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt.

Art. 5 Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten. Sie dürfen pro Platz und Jahr 5000 Franken nicht übersteigen.

² Die Finanzhilfen an Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfa-

Art. 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach dem 2. und nach dem 2a. Abschnitt je einen mehrjährigen Verpflichtungskredit.

² Aufgehoben

^{2bis} Für Projekte mit Innovationscharakter (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) dürfen höchstens 15 Prozent der mittels Verpflichtungskredit für Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

*Art. 5 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}**Art. 5*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

milien decken höchstens ein Drittel der Kosten der Massnahme nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a oder b.

³ Die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter decken höchstens ein Drittel der Kosten des Projekts einschliesslich seiner Evaluation.

^{3bis} Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Art. 3a) werden während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Sie betragen im ersten Jahr 65 Prozent, im zweiten Jahr 35 Prozent und im dritten Jahr 10 Prozent der Subventionserhöhung.

^{3ter} Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern (Art. 3b) decken höchstens die Hälfte der Kosten des Projekts einschliesslich seiner Evaluation.

⁴ Die Finanzhilfen werden während höchstens drei Jahren ausgerichtet.

Art. 6 Gesuche um Finanzhilfen**Art. 6 Abs. 5 und 6****Art. 6**

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

² Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung müssen das Gesuch vor der Betriebsaufnahme oder vor der Erhöhung des Angebots einreichen.

Mehrheit Minderheit (Fricker, ...)

^{3ter} ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls (Art. 3b) decken ...
(siehe auch Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien müssen das Gesuch vor Beginn der Durchführung der Massnahme einreichen.

⁴ Natürliche Personen, Kantone, Gemeinden und weitere juristische Personen müssen das Gesuch vor Beginn des Projekts mit Innovationscharakter einreichen.

⁵ Die Kantone müssen das Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 3a vor der Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung einreichen.

⁶ Kantone, Gemeinden, weitere juristische sowie natürliche Personen müssen das Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 3b vor Beginn des Projekts einreichen. Sofern es sich nicht um ein Gesuch eines Kantons handelt, ist dem Gesuch eine Stellungnahme der betreffenden Kantone beizulegen.

Mehrheit Minderheit (Pieren, Bauer, Bigler, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Tuena, Wasserfallen)

⁷ Dem Gesuch ist eine Begründung beizulegen, warum das Projekt oder die Subventionierung nicht anderweitig finanziert werden kann und was unternommen wurde, um andere Mittel zu beschaffen.

Art. 7**Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 3**
Entscheid und Leistungsverträge**Art. 7**

¹ Das BSV entscheidet durch Verfügung über die Gesuche der Kindertagesstätten, der Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und der Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien; es hört vorher die zuständige Behörde des Kantons an.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Das BSV gewährt Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter aufgrund von Leistungsverträgen. Bei Projekten, die von einer natürlichen Person, einer Gemeinde oder einer weiteren juristischen Person durchgeführt werden, hört es vorher die zuständige Behörde des Kantons an.

³ Es entscheidet durch Verfügung über die Gesuche um Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

Mehrheit Minderheit (Fricker, ...)

³ ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls.
(siehe auch Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...)

Art. 9 Vollzug**Art. 9** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der zuständigen Fachorganisationen.

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 9a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Das BSV gewährt Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt längstens bis zum 31. Januar 2019.

Art. 10 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten**Art. 10 Abs. 6****Art. 10****Art. 10**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt während der Dauer von acht Jahren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Januar 2015 letztmals verlängert.

⁵ In Abweichung von Absatz 4 wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 31. Januar 2019 verlängert.

⁶ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum ... verlängert.

⁶ Die Geltungsdauer des Gesetzes wird ab Inkrafttreten der Änderung vom ... um 5 Jahre verlängert.

Mehrheit **Minderheit** (Bigler, Bauer, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Pieren, Tuena, Wasserfallen)

⁶ ...

... verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Entwurf des Bundesrates

vom 29. Juni 2016

2**Bundesbeschluss**

über Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002² über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2016³,

beschliesst:

¹ SR 101
² SR 861
³ BBl 2016 6377

Beschluss des Ständerates

vom 28. November 2016

*Eintreten***Beschluss des Ständerates**

vom 14. März 2017

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

vom 24. März 2017

Mehrheit

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

Mehrheit

Minderheit (Bigler, Bauer, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Pieren, Tuena, Wasserfallen)

*Nichteintreten***Minderheit** (Fricker, ...)**Bundesbeschluss**

...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls (siehe auch Entwurf 1 Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

*Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)

Mehrheit Minderheit I (Fricker, ...)

Minderheit II (Bigler, Bauer, Dettling, Glauser, Herzog, Hess Erich, Keller Peter, Müri, Pieren, Tuena, Wasserfallen)

¹ Für Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern (2a. Abschnitt KBFHG) wird vom ... bis zum ... (fünf Jahre) ein Verpflichtungskredit von höchstens 96,8 Millionen Franken bewilligt.

¹ ...

... wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... ein Verpflichtungskredit von höchstens 96,8 Millionen Franken bewilligt.

¹ ...

... auf die Bedürfnisse der Eltern unter Achtung des Kindeswohls (2a. Abschnitt KBFHG) wird ...
(siehe auch Entwurf 1 Art. 1 Abs. 2 Bst. c, ...)

¹ ...

... von höchstens 50 Millionen Franken bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.